

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Zimmer 220

Tel. 0421 361-4113

Fax 0421 496-

E-Mail: 
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
120-2

Bremen, d. 13.06.2022

Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 7 Abs.1 BremIFG vom 16.05.2022

Sehr geehrte/r Antragsteller:in,

Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 7 Abs.1 BremIFG vom 16.05.2022 lehne ich ab. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie beantragten die aggregierten Testergebnisse der VERA 3 Vergleichsarbeiten in der Klassenstufe 3 für die Schuljahre 2009/10 bis 2021/22 für das Land Bremen (idealerweise in maschinenlesbarer, tabellarischer Form), so wie sie z. B. von den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein veröffentlicht werden. Konkret interessiert Sie die Verteilung der Schüler:innen auf die fünf Kompetenzstufen für die vier getesteten Inhaltsbereiche, analog zu dem Bericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vergleichsarbeiten wie VERA dienen dem Zweck der landesweiten, jahrgangsbezogenen Unterrichts- und Schulentwicklung. Die Datenerhebung erfolgt daher im Unterschied zu Studien wie PISA oder den IQB-Ländervergleichen, die sich auf repräsentative Stichproben stützen, ausdrücklich nicht mit dem Ziel eines Ländervergleichs. VERA ist somit in erster Linie ein Instrument der Unterrichts- und Schulentwicklung für die einzelne Schule. Die Ergebnisse ermöglichen keinen Ländervergleich und sind dafür gemäß der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA)“, Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 08.03.2012 i. d. F. vom 15.03.2018 auch explizit nicht vorgesehen, so dass Ihr Anspruch im Hinblick auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 3 Nr.1a BremIFG insofern nicht besteht, als das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen Bundesländern haben kann.

Nach § 9 Absatz 1 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz können Sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.